

Mitteilungen

Jahresbericht 2021 der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht

I. Tagung und Generalversammlung vom 27. August 2021

Der Covid-19-Pandemie geschuldet, wurde die 34. Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Evangelisches Kirchenrecht (SVEK) von Ende Januar in den Spätsommer verschoben. So kam es, dass die Teilnehmenden, die sich am 27. August 2021 in Zürich in den Räumlichkeiten der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich trafen, es sehr schätzten, sich wieder einmal persönlich begegnen zu dürfen. Die Tagung war der religiösen Neutralität des Staates gewidmet. Im Anschluss an ein Grusswort von Pfr. Dr.theol. Andrea Marco Bianca, Vizepräsident des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, referierte Prof. Dr.theol. Christina aus der Au, Frauenfeld, Dozentin an der Pädagogischen Hochschule des Kantons Thurgau und designierte Kirchenratspräsidentin der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Thurgau, aus theologischer Sicht das Verhältnis von Kirche und Staat unter dem Gesichtspunkt der religiösen Neutralität. Sie stellte ihr Referat unter den Titel «Gottes Diener ist der Staat, zu Deinem Besten» (Röm 13,4)»¹. Im Anschluss daran referierte Prof. Dr.iur. Markus Müller, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht sowie öffentliches Verfahrensrecht an der Universität Bern, zum Thema «Religiöse Neutralität des Staates – Ein Verfassungsgebot zwischen Norm und Wirklichkeit»². Er trat dafür ein, an die Stelle des Begriffs der religiösen Neutralität den Gedanken der Toleranz zu stellen. Im ersten Nachmittagsreferat äusserte sich Prof. Dr.iur.can. Adrian Loretan, Ordinarius für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern, unter dem Titel «Verbot der Geschlechterdiskriminierung und religiöse Neutralität»³. Er plädierte dafür, dass das absolute Diskriminierungsverbot auch für Religionsgemeinschaften massgebend sei und der Staat zu bestimmen habe, welche religiösen Vorschriften staatliche Achtung geniessen und welche Ungleichbehandlungen staatlichen Schutz und Verwirklichungspflichten auslösen. Den Abschluss machte PD Dr.iur. Lorenz Engi, Delegierter für Religionsfragen in der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, mit einem Referat zur Frage «Warum unterstützt der Staat Religionsgemeinschaften»⁴. Er zeigte auf, dass es Überlegungen gibt, die Begründungsbasis der staatlichen Unterstützung über die rein finanziell quantifizierbaren Leistungen hinaus zu verbreitern und auch die «nicht-quantifizierbaren» Aspekte, so der Beitrag der Religionsgemeinschaften zum spirituellen Wohl der Gesellschaft, zur Wertevermittlung oder zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, einzubeziehen. Anschliessend an die Referate nahmen die Referierenden zusammen mit Rechtsanwältin lic.iur. Catherine Berger, Mitglied des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, im Rahmen eines Podiums unter Leitung von Prof. Dr.iur. René Pahud de Mortanges, Ordinarius für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Fribourg, zu mannigfaltigen Fragen aus dem Publikum Stellung.

Vor Beginn der Tagung versammelten sich die anwesenden Mitglieder der SVEK zur 29. ordentlichen Generalversammlung, welche die statutarischen Geschäfte behandelte. Die Versammlung nahm Kenntnis von der von Finanzreferent Rechtsanwalt Dr.iur. Frank Schuler sorgfältig geführten und übersichtlich präsentierten Jahresrechnung 2020 und genehmigte und verdankte diese. Die Jahresrechnung schloss mit einem Verlust, der glücklicherweise nur die Hälfte des budgetierten Betrags erreichte.

Sodann verabschiedete die Versammlung Pfr. lic.iur. Roger Juillerat nach sieben Amtsjahren aus dem Vorstand der SVEK. An dieser Stelle sei ihm für sein engagiertes Wirken zugunsten der SVEK nochmals herzlich gedankt.

¹ Siehe vorn S. # ff.

² Siehe vorn S. # ff.

³ Siehe vorn S. # ff.

⁴ Siehe vorn S. # ff.

Die Vereinigung schätzt sich glücklich, dass sie für die Herstellung und den Druck des Jahrbuchs mit der finanziellen Hilfe der deutschschweizerischen, in der Kirchenkonferenz zusammengeschlossenen Landeskirchen rechnen darf. Es liegt dem Vorstand namens der SVEK daran, an dieser Stelle für die Unterstützung und das damit verbundene Wohlwollen zu danken.

II. Weitere Tätigkeiten

Der Vorstand hat sich während des Jahres zu zwei Sitzungen versammelt (eine davon online) und weitere Geschäfte auf dem Korrespondenzweg behandelt.

Der Vorstand